

Art. 5 - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 1. März 2018.

Art. 6 - Der für den Straßenverkehr zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 18. März 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Mobilität

Fr. BELLOT

SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

[C - 2019/15090]

5 SEPTEMBRE 2018. — Arrêté royal modifiant les dispositions relatives au permis de conduire provisoire. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 5 septembre 2018 modifiant les dispositions relatives au permis de conduire provisoire (*Moniteur belge* du 12 octobre 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

[C - 2019/15090]

5 SEPTEMBER 2018. — Koninklijk besluit tot wijziging van de bepalingen betreffende het voorlopig rijbewijs. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 5 september 2018 tot wijziging van de bepalingen betreffende het voorlopig rijbewijs (*Belgisch Staatsblad* van 12 oktober 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

[C - 2019/15090]

5. SEPTEMBER 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung der Bestimmungen in Bezug auf den Schulungsführerschein — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 5. September 2018 zur Abänderung der Bestimmungen in Bezug auf den Schulungsführerschein.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

5. SEPTEMBER 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung der Bestimmungen in Bezug auf den Schulungsführerschein

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, des Artikels 1 Absatz 1, des Artikels 21 Absatz 2 und des Artikels 26, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Juli 1976;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10. Juli 2006 über den Führerschein für Fahrzeuge der Klasse B;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 62.951/4 des Staatsrates vom 28. Februar 2018, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Mobilität

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 — Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein

Artikel 1 - Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 3. April 2013 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 15. November 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In Punkt 3 wird unter den Angaben auf Seite 2 Buchstabe *a*) wie folgt ersetzt:

"*a*) Datum der Ausstellung des ersten Schulungsführerscheins für die Klassen, für die der Schulungsführerschein für gültig erklärt wird,".

2. In Punkt 3 werden unter den Angaben auf Seite 2 die Buchstaben *a/1*) und *a/2*) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"*a/1*) Datum des Bestehens der theoretischen Prüfung und Region, in der diese Prüfung abgelegt wurde,

a/2) Name und Vorname des ersten und zweiten Schulungsbegleiters,".

3. In Punkt 3 wird unter den Angaben auf Seite 2 Buchstabe *c*) aufgehoben.

4. Die Abbildung von Seite 2 des Schulungsführerscheins M3 wird durch folgende Abbildung ersetzt:

ANFANGSDATUM PRAKTIKUM:	DATUM UND REGION THEORIE:
SCHULUNGSBEGLEITER 1 1 2 SCHULUNGSBEGLEITER 2 1 2	
Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahrs ist dem Inhaber das Führen eines Fahrzeugs freitags, samstags, sonntags, am Vorabend gesetzlicher Feiertage und an gesetzlichen Feiertagen von zehn Uhr abends bis zum nächsten Morgen sechs Uhr untersagt.	
BEMERKUNGEN - EINSCHRÄNKUNGEN	

1. Name 2. Vorname 3. Geburtsdatum und -ort 4a. Ausstellungsdatum 4b. Ablaufdatum 4c. Ausstellungsbehörde
 5. Führerscheinnummer 8. Fahrerlaubnisklasse

KAPITEL 2 — Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 10. Juli 2006 über den Führerschein für Fahrzeuge der Klasse B

Art. 2 - In Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 10. Juli 2006 über den Führerschein für Fahrzeuge der Klasse B werden die Wörter "Artikel 3 oder 4" durch die Wörter "Artikel 3, 4 oder 5/1" ersetzt.

Art. 3 - Artikel 5/1 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 4. Dezember 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Die Paragraphen 1/1 und 1/2 werden mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 1/1 - Der in § 1 erwähnte Bewerber kann jedoch gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses einen neuen Schulungsführerschein B mit Begleiter beantragen, wenn er durch Vorlage einer Unterrichtsbescheinigung nachweist, dass er den in § 1 erwähnten Unterricht besucht hat.

Dieser Schulungsführerschein ist zwölf Monate gültig und entspricht dem Muster in Anlage 3.

Der Bewerber darf diesen Schulungsführerschein nur einmal innerhalb des in § 1/2 erwähnten Zeitraums von drei Jahren nach Ablauf der Gültigkeit des in Artikel 3 oder 4 erwähnten Schulungsführerscheins B, dessen Inhaber er zuletzt gewesen ist und mit dem er die in Artikel 8 erwähnte Schulung absolviert hat, beantragen.

Artikel 3 §§ 2, 3 und 4 und Artikel 5 finden Anwendung auf diesen Schulungsführerschein.

§ 1/2 - Der Bewerber kann gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses einen neuen in Artikel 3 oder 4 erwähnten Schulungsführerschein B beantragen, wenn die Gültigkeit des in Artikel 3 oder 4 erwähnten Schulungsführerscheins B, dessen Inhaber er zuletzt gewesen ist, seit mehr als drei Jahren abgelaufen ist."

3. In § 2 werden zwischen dem Wort "einen" und den Wörtern "Schulungsführerschein B ohne Begleiter" die Wörter "in Artikel 3 erwähnten" eingefügt.

4. In § 2 wird das Wort "erhalten" durch das Wort "beantragen" ersetzt.

Art. 4 - Artikel 45 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 3. April 2013 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 4. Dezember 2013, wird aufgehoben.

Art. 5 - Anlage 1 zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 4. Dezember 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In Punkt 3 wird unter den Angaben auf Seite 2 ein Buchstabe a/1) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"a/1) das Datum des Bestehens der theoretischen Prüfung und die Region, in der diese Prüfung abgelegt wurde,".

2. In Punkt 3 wird unter den Angaben auf Seite 2 Buchstabe d) aufgehoben.

3. Die Abbildung von Seite 2 des Schulungsführerscheins M36 wird durch folgende Abbildung ersetzt:

ANFANGSDATUM PRAKTIKUM:	DATUM UND REGION THEORIE:	1. Name 2. Vorname 3. Geburtsdatum und -ort 4a. Ausstellungsdatum 4b. Ablaufdatum 4c. Ausstellungsbehörde 5. Führerscheinnummer 8. Fahrerlaubnisklasse
SCHULUNGSBEGLEITER 1 1 2 SCHULUNGSBEGLEITER 2 1 2		
Dem Inhaber ist das Führen freitags, samstags, sonntags, am Vorabend gesetzlicher Feiertage und an gesetzlichen Feiertagen von zehn Uhr abends bis zum nächsten Morgen sechs Uhr untersagt.		
BEMERKUNGEN - EINSCHRÄNKUNGEN		

Art. 6 - Anlage 2 zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 4. Dezember 2013, wird wie folgt abgeändert:

- In Punkt 3 wird unter den Angaben auf Seite 2 ein Buchstabe *a/1*) mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 "a/1) das Datum des Bestehens der theoretischen Prüfung und die Region, in der diese Prüfung abgelegt wurde,".
- In Punkt 3 wird unter den Angaben auf Seite 2 Buchstabe *d*) aufgehoben.
- Die Abbildung von Seite 2 des Schulungsführerscheins M18 wird durch folgende Abbildung ersetzt:

ANFANGSDATUM PRAKTIKUM:	DATUM UND REGION THEORIE:	1. Name 2. Vorname 3. Geburtsdatum und -ort 4a. Ausstellungsdatum 4b. Ablaufdatum 4c. Ausstellungsbehörde 5. Führerscheinnummer 8. Fahrerlaubnisklasse
Der Inhaber kann von ein oder zwei Personen begleitet werden, die seit mindestens 8 Jahren Inhaber eines Führerscheins der Klasse B sind und diesen bei sich tragen.		
Dem Inhaber ist das Führen freitags, samstags, sonntags, am Vorabend gesetzlicher Feiertage und an gesetzlichen Feiertagen von zehn Uhr abends bis zum nächsten Morgen sechs Uhr untersagt.		
BEMERKUNGEN - EINSCHRÄNKUNGEN		

Art. 7 - Im selben Erlass wird Anlage 3 durch die Anlage zu vorliegendem Erlass ersetzt.

Art. 8 - In demselben Erlass werden die Anlagen 4, 5 und 6 aufgehoben.

KAPITEL 3 — Schlussbestimmungen

Art. 9 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

Art. 10 - Der für den Straßenverkehr zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 5. September 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:
Der Minister der Mobilität
Fr. BELLOT

Anlage

[Siehe Belgisches Staatsblatt vom 12. Oktober 2018, S. 77100 und 77101]

SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

[C – 2019/15087]

9 OCTOBRE 2018. — Arrêté royal fixant les conditions de qualification et de formation de l'agent sanctionnateur en exécution de la loi sur la police des chemins de fer. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 9 octobre 2018 fixant les conditions de qualification et de formation de l'agent sanctionnateur en exécution de la loi sur la police des chemins de fer (*Moniteur belge* du 17 octobre 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

[C – 2019/15087]

9 OKTOBER 2018. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de kennis- en opleidingsvoorwaarden voor de bestraffende beampte ter uitvoering van de wet op de politie van de spoorwegen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 9 oktober 2018 tot vaststelling van de kennis- en opleidingsvoorwaarden voor de bestraffende beampte ter uitvoering van de wet op de politie van de spoorwegen (*Belgisch Staatsblad* van 17 oktober 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

[C – 2019/15087]

9. OKTOBER 2018 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Bedingungen in Bezug auf Qualifikation und Ausbildung von sanktionierenden Bediensteten in Ausführung des Gesetzes zur Festlegung von Ordnungsbestimmungen in Sachen Eisenbahn — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 9. Oktober 2018 zur Festlegung der Bedingungen in Bezug auf Qualifikation und Ausbildung von sanktionierenden Bediensteten in Ausführung des Gesetzes zur Festlegung von Ordnungsbestimmungen in Sachen Eisenbahn.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

9. OKTOBER 2018 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Bedingungen in Bezug auf Qualifikation und Ausbildung von sanktionierenden Bediensteten in Ausführung des Gesetzes zur Festlegung von Ordnungsbestimmungen in Sachen Eisenbahn

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 27. April 2018 zur Festlegung von Ordnungsbestimmungen in Sachen Eisenbahn, des Artikels 25 § 4;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 8. Juni 2018;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 16. Juli 2018;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Aufgrund der Tatsache, dass der Staatsrat binnen der gesetzten Frist kein Gutachten in Anwendung von Artikel 84 § 4 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben hat;

Auf Vorschlag des Ministers der Mobilität und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 — Sanktionierende Bedienstete

Artikel 1 - Der Infrastrukturbetreiber, der Bahnhofsoperator und die mit Aufträgen des öffentlichen Dienstes beauftragten Eisenbahnunternehmen mit der Eigenschaft einer Verwaltungsbehörde bestimmen innerhalb ihres Personals einen oder mehrere sanktionierende Bedienstete, die damit beauftragt sind, die in Titel 4 des Gesetzes vom 27. April 2018 zur Festlegung von Ordnungsbestimmungen in Sachen Eisenbahn (nachstehend "Gesetz") vorgesehenen Sanktionen und anderen Maßnahmen aufzuerlegen.